

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn werden hinter § 45 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) folgende Vorschriften eingefügt:

§ 45 a.

Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, hat der Abzug gemäß § 45

- a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für 5 M täglich,
- b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen für 30 M wöchentlich,
- c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten für 125 M monatlich

zu unterbleiben. Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20 Abs. 2

- in dem Falle des Abs. 1 a um 1.50 M,
- in dem Falle des Abs. 1 b um 10 M,
- in dem Falle des Abs. 1 c um 40 M.

Ob und inwieweit die Vorschriften der Absätze 1, 2 im einzelnen Falle anzuwenden sind, ist von dem Arbeitgeber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuß oder der Betriebsobmann gutachtlich zu hören. Auf Anrufen eines Beteiligten entscheidet das Finanzamt endgültig. Ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche nach dem Zahlungstag angerufen, so ist der Abzug im vollen Umfang des § 45 vorzunehmen.

§ 45 b.

Arbeitnehmer, die nicht unter § 45 a fallen, können bei dem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über den Hundertsatz des Arbeitslohns verlangen, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen ist. Das Finanzamt hat den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Einkommens zu ermitteln. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber 10 v. H. des Arbeitslohns in Abzug zu bringen.

§ 45 c.

Übersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und unter Berücksichtigung des § 45 a den Betrag von 15 000 M, so gilt für den einzubehaltenden Betrag nachstehender Tarif:

von 15 000 bis	30 000 M	15 vom Hundert
von mehr als	30 000 bis 50 000 M	20 " "
" "	50 000 " 100 000 M	25 " "
" "	100 000 " 150 000 M	30 " "
" "	150 000 " 200 000 M	35 " "
" "	200 000 " 300 000 M	40 " "
" "	300 000 " 500 000 M	45 " "
" "	500 000 " 1 000 000 M	50 " "
" "	1 000 000 M	55 " "

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen Beträge werden auf die nach diesem Gesetze einzubehaltenden Beträge angerechnet.

Artikel 3.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Berlin, den 21. Juli 1920.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.
Dr. Wirth.

Verschmelzung der Leipziger Universitäts-Bibliothek mit der Deutschen Bücherei. — In ihrer Nummer vom 30. Juli brachten die »Leipziger Neuesten Nachrichten« die Mitteilung über eine Umwandlung der Leipziger Universitätsbibliothek in einen Neßpalast, zu welchem Zweck die gesamten Bestände der Universitätsbibliothek in das Gebäude der Deutschen Bücherei verlegt werden sollten. Hierzu gab die Direktion der Deutschen Bücherei nachstehende Erklärung: »Das Gerücht entspricht den Tatsachen keineswegs. Wichtig ist nur, daß gegenwärtig Verhandlungen zwischen Vertretern der Reichsregierung, der Sächsischen Regierung, der Stadt Leipzig, der Leipziger Universität und Universitätsbibliothek, des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der Deutschen Bücherei über eine Verschmelzung der Leipziger Universitätsbibliothek mit der Deutschen Bücherei gepflogen werden. Von der

schweren Notlage, in der sich alle wissenschaftlichen Anstalten Deutschlands befinden, sind selbstverständlich auch die Leipziger großen Bibliotheken hart getroffen. Die Universitätsbibliothek ist nicht imstande, die Mittel zur Beschaffung auch nur der notwendigsten neuen Bücher und Zeitschriften aufzutreiben, sodaß ihre Benutzer schon seit langem die Hilfe der Deutschen Bücherei in Anspruch nehmen müssen, da diese den Vorzug besitzt, die gesamte in Deutschland erscheinende Literatur so gut wie kostenlos zu beziehen. Dabei sind aber auch die Unterhaltungskosten der Deutschen Bücherei in den letzten Jahren in so hohem Maße gestiegen, daß auch ihr weiteres selbständiges Bestehen gefährdet ist. Das legte den Gedanken einer Verschmelzung beider Bibliotheken nahe. Durch die Vereinigung der alten Schätze der Leipziger Universitätsbibliothek mit der fast lückenlosen Sammlung des neuesten Schrifttums, das die Deutsche Bücherei besitzt, entstünde eine Bibliothek von einem Umfange und Wert, die in Deutschland kaum ihresgleichen finden dürfte und auf die Leipzig nur stolz sein kann. Daß bei der Verschmelzung die Bestände der Leipziger Universitätsbibliothek in das Gebäude der Deutschen Bücherei verlegt werden müssen, erklärt sich sehr einfach dadurch, daß die Räume der Universitätsbibliothek für die neu entstehende Bibliothek nicht ausreichen würden, während sie in der Deutschen Bücherei, dem neuesten, schönsten und am praktischsten eingerichteten Bibliotheksbau Deutschlands, bequem untergebracht werden kann. Die Zusammenlegung der beiden Bibliotheken bedeutet demnach keine Schwächung der Wissenschaft, sondern eine Festigung; sie allein bietet die Möglichkeit, Sachsen seine beiden größten und wertvollsten Büchersammlungen zu erhalten. Über die weitere Verwendung des Gebäudes der Universitätsbibliothek ist bisher überhaupt nicht verhandelt worden; von einer Benutzung als Neßpalast ist jedenfalls nie und nirgends, es sei denn von einem einzelnen im Scherz, die Rede gewesen.«

Weiter haben der Rektor der Universität, der Direktor der Universitätsbibliothek und der Direktor der Deutschen Bücherei noch folgendes veröffentlicht: »Die Zeitungen haben in den letzten Tagen wiederholt Mitteilungen über eine beabsichtigte Verschmelzung der Universitätsbibliothek mit der Deutschen Bücherei gebracht. Es entspricht den Tatsachen, daß seit einiger Zeit die maßgebenden Körperschaften erwägen, ob durch eine solche Verschmelzung der infolge der finanziellen Verhältnisse hervorgerufenen Not der Wissenschaft auch hier in Leipzig abgeholfen werden kann. Diese Verhandlungen sind aber erst in den Anfängen. Sobald ein bestimmtes Ergebnis vorliegt, wird selbstverständlich die Öffentlichkeit davon unterrichtet werden.«

»Manuskripte« als »Geschäftspapiere« und das Reichspostamt. — Seit undenklichen Zeiten werden alle für meine Zeitschriften ein- und ausgehenden »Manuskripte« unter dieser Aufschrift in offenem Umschlag zu dem für »Geschäftspapiere« festgesetzten Porto (zurzeit 40 Pf. bis 250 Gramm) versandt. Ein wohl besonders findiger (!) hiesiger Postbeamter belegte eine solche Sendung kürzlich mit Strafporto, da Frankatur als Doppelbrief erfolgen müsse. Auf meine Beschwerde wurde mir berichtet, daß Manuskripte zwar zum Portofuß der Geschäftspapiere versandt werden dürften, daß aber die Aufschrift »Manuskripte« nicht genüge. Da ich es für unmöglich hielt, daß eine solche Wortklauberei und Buchstabendeutelei dem Sinne der Postordnung entspricht, machte ich eine Eingabe an die hiesige Oberpostdirektion, die aber — wie ich nach dem Sage: »Eine Krähe haßt der andern die Augen nicht aus« vorausah — die Eingabe ablehnte. Meine Beschwerde an das Reichspostamt in Berlin brachte mir heute folgende Antwort:

Der Reichspostminister. Berlin W. 66, den 24. Juli 1920.
I a O 3717.

Auf das Schreiben vom 6. Juli.

Der Ihnen unterm 3. Juli übersandte Bescheid der dortigen Oberpostdirektion wird als zutreffend bestätigt. Die Postordnung schreibt im § 9, II ausdrücklich vor, daß Postsendungen, die gegen die ermäßigte Gebühr als Geschäftspapiere versendet werden, in der Aufschrift die Bezeichnung »Geschäftspapiere« tragen müssen. Diese Vorschrift ist getroffen, weil bei der großen Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die offen mit der Post versendet werden, im Postbetrieb ohne weiteres erkennbar sein muß, ob der Absender die Behandlung als Geschäftspapiere wünscht.

J. A.: (Unterschrift unleserlich).

Bei der verkehrsfreundlichen Stellung der augenblicklichen Leitung des Reichspostamtes wundere mich auch diese Entscheidung nicht. Wegen ihrer Wichtigkeit für den gesamten Buchhandel halte ich ihre Verbreitung für erwünscht.

Hannover, 30. Juli 1920. Carl Mierzinsky.

Englisch-amerikanische Bibliotheken-Hilfe. — Im »Athenäum« wurde berichtet: »Infolge der Valutaverhältnisse ist es für die Universitäten Zentral-Europas unmöglich geworden, sich britische oder